



NEWSLETTER VOM 01.04.2020

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Wie Ihnen aufgrund der zahlreichen Medienberichte sicherlich bekannt ist, beherrscht kein anderes Thema mehr unser **Berufs- und Privatleben**, als die derzeitige Ausnahmesituation aufgrund von **COVID – 19**.

Viele von Ihnen sind sicherlich auch in Ihrem **Wirtschaftsleben** durch die – wenngleich offenbar auch notwendigen – **Eingriffe** durch die Regierung betroffen. Tagtäglich ändern sich die Voraussetzungen, um allenfalls in den Genuss staatlicher Unterstützung zu gelangen. Dies betrifft beispielsweise nicht nur die Möglichkeit der Vereinbarung von Kurzarbeitszeit, sondern auch jene, Vergütungen von der Republik zu lukrieren.

Das **Epidemiegesetz 1950** regelt in seinem III. Hauptstück (§§ 29 ff) die Geltendmachung von **Entschädigungsansprüchen**. In Anbetracht drohender Entschädigungsansprüche in exorbitanter Höhe sah sich die Regierung veranlasst, die obig angeführten Bestimmungen außer Kraft zu setzen. Das **COVID – 19 – Maßnahmen-gesetz** normiert, dass das Epidemiegesetz 1950 betreffend die Regelungen über Schließungen von Betriebsstätten nicht zur Anwendung gelangt, sofern der Bundesminister eine **Verordnung** erlässt, welche das Betreten von Betriebsstätten für unzulässig erklärt. Eine solche Verordnung wurde in weiterer Folge auch erlassen. Aufgrund dieser Verordnung sollen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Entschädigungsansprüche nicht anwendbar sein.

Nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes stünde insbesondere auch eine **Vergütung für den Verdienstentgang** zu.

Zumal nicht auszuschließen ist, dass der Verfassungsgerichtshof darin eine **Verfassungswidrigkeit** erkennt, aufgrund derer sodann die obig angeführten Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend Entschädigungsansprüche anzuwenden wären, ist die Geltendmachung sämtlicher Ihrer Entschädigungsansprüche zumindest im Rahmen eines **Antrages** ausdrücklich zu empfehlen.

Nach der Bestimmung des § 33 Epidemiegesetz ist der Anspruch auf Entschädigung binnen 6 Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach der Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges **binnen 6 Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde**, in deren Bereich

diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, **widrigensfalls der Anspruch erlischt**. Folglich ist eine fristgerechte Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Behörde zu empfehlen, andernfalls die Betroffenen sämtliche ihrer Ansprüche auch im Falle einer Verfassungswidrigkeit nicht mehr geltend machen können!

Sofern Sie in Anbetracht der derzeitigen Krisensituation einen **Verdienstentgang** erleiden, sollten Sie diesen – gegebenenfalls nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater – hinreichend **dokumentieren**, und binnen der obig angeführten Frist Ihre Ansprüche bei der Bezirksverwaltungsbehörde **anmelden**.

Unsere Kanzlei ist Ihnen bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche, auch im Rahmen eines etwaig notwendigen Rechtsmittels, behilflich. Eine positive Entscheidung in Ihrem Sinne ist davon abhängig, dass der Verfassungsgerichtshof eine Verfassungswidrigkeit der obig angeführten Normen ebenfalls erkennen müsste, wobei wir bestrebt sind, eine derartige Verfassungswidrigkeit im Rahmen eines Rechtsmittels umfangreich sowie substantiiert aufzuzeigen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeitern auf diesem Wege Gesundheit und Durchhaltevermögen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch, per E-Mail sowie Videokonferenz (nach vorheriger Terminvereinbarung) zur Verfügung. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass dieser Newsletter eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich